

**DIN 6120**

ICS 01.080.20; 55.020

Ersatz für  
DIN 6120-1:1996-12 und  
DIN 6120-2:1996-12**Kennzeichnung von Packstoffen und Packmitteln –  
Packstoffe und Packmittel aus Kunststoff**Marking of packaging and packaging materials –  
Plastics packaging and packaging materialsMarquage de moyens et matériaux d'emballage –  
Moyens et matériaux d'emballage en matière plastique

Gesamtumfang 8 Seiten

DIN-Normenausschuss Verpackungswesen (NAVp)

## Vorwort

Das vorliegende Dokument wurde vom Arbeitsausschuss NA 115-04-01 AA „Umweltkriterien und Kennzeichnung“ im DIN-Normenausschuss Verpackungswesen (NAVp) erarbeitet.

Es wird auf die Möglichkeit hingewiesen, dass einige Texte dieses Dokuments Patentrechte berühren können. DIN ist nicht dafür verantwortlich, einige oder alle diesbezüglichen Patentrechte zu identifizieren.

Das Dokument enthält ein seit mehreren Jahren weltweit in der Praxis bewährtes Bildzeichen, das sogenannte „Drei-Pfeile-Symbol“, das sich insbesondere für die Kennzeichnung von Packmitteln als Information für den nichtgewerblichen Endverbraucher bewährt hat.

Zusätzlich enthält es ein vereinfachtes „Drei-Pfeile-Symbol“, das ebenfalls einen hohen Wiedererkennungswert hat, aber unter Berücksichtigung besonderer Fertigungstechniken und der Größen (Kleinheit) von Packmitteln in Einstrichform dargestellt werden darf.

Dieses Dokument beinhaltet Zusatzkennzeichnungen für die Packstoffart „Kunststoff“. Diese Zusatzkennzeichnung stützt sich auf das Verpackungsgesetz (VerpackG)<sup>1)</sup> vom 5. Juli 2017. Die verwendeten Ziffern wurden um eine weitere ergänzt, die als Leitziffer für die Packstoffart verwendet wird.

In DIN 6120 wird daher folgerichtig die Null (0) als Kennziffer für die Packstoffart Kunststoff eingesetzt. Mit diesem offenen Kennzeichnungssystem wird DIN 6120 folgenden Zielsetzungen gerecht:

- Das Bildzeichen „Recycling allgemein“ dient zur Information des Verwenders von Packstoffen und Packmitteln bis hin zum nichtgewerblichen Endverbraucher.
- Eine freiwillige, zusätzliche „Klarkennzeichnung“ mit Hilfe genormter Kurzzeichen ist eine zusätzliche Information für den Verwender von Packstoffen und Packmitteln bis hin zum nichtgewerblichen Endverbraucher.

Dieses Dokument enthält daher folgerichtig zusätzlich zu der Ziffernkennzeichnung die entsprechenden Kurzzeichen nach DIN EN ISO 1043-1.

---

1) Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die hochwertige Verwertung von Verpackungen – dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 94/62/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 1994 über Verpackungen und Verpackungsabfälle, welches zuletzt durch die Richtlinie 2015/720/EU geändert worden ist.

## **Änderungen**

Gegenüber DIN 6120-1:1996-12 und DIN 6120-2:1996-12 wurden folgende Änderungen vorgenommen:

- a) DIN 6120-1:1996-12 und DIN 6120-2:1996-12 zu einem Dokument zusammengefasst;
- b) die Zusatzbezeichnung 07 („Others“) in Umsetzung der EU-Verpackungsrichtlinie und des Deutschen Verpackungsgesetzes aus Tabelle 1 entfernt;
- c) Einführung der Kennzeichnung der Produkte, hergestellt aus einem Kunststoff, der nicht in Tabelle 1 gelistet ist;
- d) Einführung der Kennzeichnung für Kunststoff-Kunststoff-Verbunde und Kunststoff-Rezyklate in 4.3;
- e) strukturell und redaktionell überarbeitet.

## **Frühere Ausgaben**

DIN 6120-1: 1990-12, 1996-12

DIN 6120-2: 1990-12, 1992-02, 1996-12